



Österreichischer
Gemeindebund

An das
Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz
BMSGPK-Gesundheit – IX/A/4
Radetzkystraße 2
1030 Wien

per E-Mail: s7@gesundheitsministerium.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 25. August 2020
Zl. B,K-520/250820/HA,LO

GZ: 2020-0.446.926

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Epidemiegesetz 1950, das Tuberkulosegesetz und das COVID-19-Maßnahmengesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Gesetzesentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Vorbemerkung:

Begrüßt wird, dass der vorliegende Entwurf einem Begutachtungsverfahren unterzogen wird. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund zahlloser Auslegungsschwierigkeiten im Zusammenhang mit den bisherigen Betretungsverboten und vor allem im Lichte der jüngsten Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs ist ein Begutachtungsverfahren auch notwendig und geboten.

In Anbetracht der Tatsache, dass eine Vielzahl an Fragen, die der Österreichische Gemeindebund bislang an den Krisenstab gerichtet hat, nur unzureichend beantwortet wurden bzw. aufgrund der legislativen Mangelhaftigkeit der bisherigen Regelungen (in den Verordnungen) gar nicht beantwortet werden konnten, sollten die nunmehr vorgesehenen Änderungen des COVID-19-Maßnahmengesetzes sowie des Epidemiegesetzes zum Anlass genommen werden, klare und widerspruchsfreie Regelungen zu treffen.





Zu einzelnen Punkten:

Ad Verordnungsermächtigungen

Gemäß den vorgeschlagenen Änderungen in § 1 und § 2 COVID-19-Maßnahmengesetz kann durch Verordnung das Betreten von Betriebsstätten, Arbeitsorten, Verkehrsmitteln (§ 1) sowie das Betreten von bestimmten Orten oder öffentlichen Orten in ihrer Gesamtheit (§ 2) geregelt werden.

Die vorgeschlagenen Änderungen im COVID-19-Maßnahmengesetz sowie die derzeit noch im Gange befindlichen Diskussionen zwischen Bund und Ländern über die Ausgestaltung der künftigen „Corona-Ampel“ lassen die Befürchtung zu, dass die auf Grundlage dieser Bestimmungen zu ergehenden Verordnungen den oben angeführten Ansprüchen nicht gerecht werden.

Gab es bislang gröbere Abgrenzungs- und Auslegungsschwierigkeiten auf Ebene der Verordnungen (Verordnung gemäß § 2 Z 1; Verordnung gemäß § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz; Lockerungsverordnung), so insbesondere hinsichtlich zahlreicher Begriffe („bestimmter Ort“, „öffentlicher Ort“, „Betriebsstätte“, „Sportstätte“, „geschlossene Räume“, etc.), so werden mit den nunmehr vorgeschlagenen Bestimmungen diese Probleme auf Ebene des COVID-19-Maßnahmengesetzes verlagert.

So stellt sich insbesondere die Frage, worin sich „öffentliche Orte“ von „bestimmten Orten“ und sich in weiterer Folge diese von „Betriebsstätten“, „Arbeitsorten“ und „Verkehrsmitteln“ unterscheiden. Es ist durchaus möglich, dass alle Begriffe auf ein und denselben Ort zutreffen. So ist ein (öffentliches) Verkehrsmittel ein öffentlicher Ort (jedenfalls ein Teil von „öffentlichen Orten in ihrer Gesamtheit“), es ist Arbeitsort, es kann auch ein „bestimmter Ort“ und unter bestimmten Umständen auch eine Betriebsstätte sein.

Selbst wenn, wie in den Erläuterungen ausgeführt, § 1 (hinsichtlich Betriebsstätten, Arbeitsorten und Verkehrsmitteln) lex specialis zu § 2 (bestimmte Orte, öffentliche Orte) ist, so ändert das nichts daran, dass sich abseits der vertikalen Wirkung (lex specialis) die Begriffe in § 1 („Betriebsstätten“, „Arbeitsorte“ und „Verkehrsmittel“) horizontal überschneiden und zu Auslegungsproblemen führen können. So sind fast alle Betriebsstätten auch Arbeitsorte. Auch bei allen (öffentlichen) Verkehrsmitteln handelt es sich zumindest um „Arbeitsorte“. Hinzukommt, dass Regelungen hinsichtlich des Betretens von Betriebsstätten nicht mehr auf „Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen“ eingeschränkt sind – zukünftig sind alle Betriebsstätten umfasst.

Es stellt sich daher insgesamt die Frage, weswegen es überhaupt einer Differenzierung all dieser Begriffe (insbesondere jener des „bestimmten Ortes“ und des „öffentlichen Ortes“) im Gesetz bedarf und es nicht ausreichend sein soll, im Gesetz die ohnedies vorgesehene Erweiterung der Verordnungsermächtigung(en) allgemein in der Weise festzulegen, dass das Betreten von (und Verweilen an)





„Orten“ unter den im Vorschlag genannten Voraussetzungen per Verordnung geregelt werden kann.

Sohin könnten allenfalls erforderliche Differenzierungen und Spezifizierungen im Wege der Verordnung und damit rasch und einfach vorgenommen werden. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass (wie bisher) auch Regelungen per Verordnung auf Grundlage des Epidemiegesetzes notwendig sein werden, die mit jenen auf Grundlage des COVID-19-Maßnahmengesetzes abgestimmt sein müssen (§ 15 Epidemiegesetz – Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmenge).

Wie bereits einleitend festgehalten, ist für ein Funktionieren aber auch für eine Akzeptanz in der Bevölkerung unabdingbar, dass die Regelungen nachvollziehbar, widerspruchsfrei und einfach kommunizierbar sind. Das ist umso bedeutender als es zukünftig regionale Unterschiede (je nach epidemiologischer Lage) geben soll, hinsichtlich derer aber die gesamte Bevölkerung informiert sein muss (Pendlerverkehr, Tagesausflüge, Urlauber, Geschäftsreisen, Zweitwohnsitzer etc.).

Ad Corona-Ampel:

Neu ist die Möglichkeit (§ 2b Abs. 1, letzter Satz), dass in einer Verordnung - gleich ob es sich um eine VO des Bundesministers, eines Landeshauptmannes oder einer Bezirksverwaltungsbehörde handelt - entsprechend der epidemiologischen Situation regional differenziert werden kann. Es handelt sich hierbei (wohl) um die rechtliche Grundlage für die vorgesehene „Corona-Ampel“.

Zwar ist in den neu formulierten Zuständigkeitsbestimmungen festgelegt, dass letzten Endes jene Regelungen Geltung haben, die der Bundesminister für das gesamte Bundesgebiet trifft, dennoch sind aber zusätzlich strengere Regelungen etwa eines Landeshauptmannes oder einer Bezirksverwaltungsbehörde zulässig (sofern nichts anderes angeordnet).

Es stellt sich daher die nicht unwesentliche Frage, wer letzten Endes die Festlegungen bzw. Maßnahmen regional (Bezirke, Regionen, Gemeinden) entsprechend der epidemiologischen Situation trifft.

Mangels einer generalisierenden Verordnung (die anhand bestimmter Kriterien und Indikatoren die Ampeln automatisch „schalten“ könnte) bzw. mangels einer Ermächtigung hierzu in den Gesetzen, müssen wöchentlich neue Verordnungen erlassen werden, im Wege derer die Ampeln der epidemiologischen Situation (den Erkenntnissen der Corona-Kommission) entsprechend regional „geschaltet“ bzw. die Maßnahmen vor Ort regelt werden (Betretungsverbote, Auflagen, Voraussetzungen etc.).





Nicht zuletzt, da nunmehr je nach epidemiologischer Lage bestimmte regionale Maßnahmen geplant sind (Ampelregel), ist eine auch mit der Gemeindeebene koordinierte Vorgehensweise unverzichtbar und unabdingbar. Nachdem der Österreichische Gemeindebund das Sprachrohr zu mehr als 2.000 Gemeinden und diese wiederum das Sprachrohr zu allen Bürgern sind, fordert der Österreichische Gemeindebund darüber hinaus (einmal mehr) eine abgestimmte, einheitliche und substantiierte Außenkommunikation.

Datenübermittlung:

Zahlreiche Bürgermeister haben intensiv und aus gutem Grund das Verlangen gestellt, dass sie als örtliche Krisenmanager die Daten von COVID-19-Infizierten und jenen, die sich in häuslicher Quarantäne befinden, erhalten.

Das ist eine Grundvoraussetzung, damit Hilfestellungen unmittelbar vor Ort funktionieren, den Betroffenen von örtlichen Hol- und Bringdiensten, Beratungsdiensten und Hilfsorganisationen geholfen werden kann und zugleich örtliche Maßnahmen ergriffen werden können um eine weitere Ausbreitung des Virus zu verhindern.

Die zuletzt beschlossene Novelle des Epidemiegesetzes (§ 3a), in der eine gesetzliche Grundlage für eine Datenübermittlung von den Bezirkshauptmannschaften an die Gemeinden geschaffen werden sollte, hat sich, wie schon vor Beschlussfassung von uns deutlich kommuniziert, als völlig unzureichend erwiesen.

Geht es nach der Gesetzesänderung, sollen die Bezirksverwaltungsbehörden im Wege einer Einzelfallprüfung entscheiden, ob sie die Daten einzelner Betroffener weitergeben oder nicht. Abgesehen vom bürokratischen Aufwand, der damit einhergeht und der in Krisenzeiten möglichst hintanzuhalten ist, haben die Bezirkshauptmannschaften mitgeteilt, dass eine Datenweitergabe unter Zugrundelegung dieser Gesetzesänderung nicht erfolgen wird und auch nicht erfolgen kann.

Hinzukommt, dass sowohl die Bezirksverwaltungsbehörden als auch die Bürgermeister als Behörde – entgegen dem eigentlichen Prinzip, dass gegen Behörden und öffentliche Stellen keine Bußgelder verhängt werden – den Bußgeldbestimmungen des Datenschutzgesetzes unterliegen und mit hohen Strafen zu rechnen haben, wenn sie nicht alle nur erdenklich möglichen Datenschutz- und Datensicherheitsmaßnahmen ergreifen.

Letztlich ist es auch die Rechtsunsicherheit, die die Bezirksverwaltungsbehörden davon abhalten, Daten an die Bürgermeister weiterzugeben.





Österreichischer
Gemeindebund

Es herrscht daher großer Umut über die erfolgte Gesetzesänderung, die den Bedürfnissen und Erfordernissen vor Ort gerade nicht entspricht und letztlich dazu führt, dass Bürgermeister ihre Aufgaben als Ansprechpartner vor Ort und als Krisenmanager nicht wahrnehmen können. Der Österreichische Gemeindebund fordert daher eine rechtssichere, verwaltungsschonende und praktikable Lösung im Wege einer Änderung des § 3a Epidemiegesetz.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Der Präsident:

Dr. Walter Leiss

Bgm. Mag. Alfred Riedl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände

Die Mitglieder des Präsidiums

Büro Brüssel